

## Welche Unterlagen benötige ich für meinen BAföG-Antrag?

- **Formblatt 1** Angabe persönlicher Daten sowie eigenes Einkommen und Vermögen
- **Anlage 1 zu Formblatt 1** für den lückenlosen schulischen und beruflichen Werdegang (nur bei Erstantrag erforderlich)
- **Formblatt 2** Bescheinigung nach § 9 BAföG, in der Regel Teil des Immatrikulationsnachweises
- **Nachweis über eigene Wohnung** Vorlage einer Meldebescheinigung oder eines Mietvertrages, sofern die bewohnte Wohnung nicht im Eigentum der Eltern steht
- **Krankenversicherungsnachweis** ist dann einzureichen, wenn Sie selbst versichert sind
- **Formblatt 3** für jeden Einkommensbezieher ist separat eine Einkommenserklärung erforderlich. Die Nachweise sind vollständig beizufügen

Die Formulare erhalten Sie unter [www.bafoeg.bmbf.de](http://www.bafoeg.bmbf.de), unter [www.stw-edu.de](http://www.stw-edu.de) oder vor Ort beim Amt für Ausbildungsförderung im Reckhammerweg 1 in Essen. Fragen Sie Ihre/n Sachbearbeiter/in!



## Über uns

Das Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Essen-Duisburg ist zuständig für die vollständige Bearbeitung sämtlicher Förderungsangelegenheiten der Studierenden an der Universität Duisburg-Essen, der Folkwang Universität der Künste, der Hochschule Ruhr West, der FOM Hochschule für Ökonomie und Management in Essen sowie der HBK Hochschule für bildende Künste.

In telefonischen wie persönlichen Sprechzeiten werden Sie ausführlich und umfassend beraten.

## Fragen und Antworten

Die Ausführungen in diesem Faltblatt sollen einen Überblick über die wichtigsten Fragen und Antworten in Bezug auf Ihren BAföG-Antrag geben.

Nehmen Sie sich die Zeit, Ihren Antrag auszufüllen und mit Belegen versehen einzureichen. Es lohnt sich!

Das BAföG-Team berät Sie gerne. Die Zuständigkeit Ihres/r Sachbearbeiters/in richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben Ihres Nachnamens.

Wir nehmen uns Zeit für Sie und helfen auch bei komplizierten Fragestellungen weiter.







## Ansprechpartner/innen und Beratungszeiten

**Amt für Ausbildungsförderung  
Campus Essen**  
Reckhammerweg 1, 45141 Essen

**Info-Point**  
Tel.: (0201) 8 20 10-0  
Fax (0201) 8 20 10-61

**Persönliche Beratungszeiten:**  
montags und donnerstags  
10.00–13.00 Uhr  
dienstags  
13.00–15.30 Uhr  
(in der vorlesungsfreien Zeit nur dienstags und donnerstags)

**Telefonische Beratungszeiten:**  
dienstags und freitags  
9.00–12.00 Uhr



[facebook.com/Studentenwerk.Essen-Duisburg](https://facebook.com/Studentenwerk.Essen-Duisburg)  
[twitter.com/Studentenwerker](https://twitter.com/Studentenwerker)  


[instagram.com/studierendenwerker](https://instagram.com/studierendenwerker)  
[studistory.com](https://studistory.com)



Impressum: Studierendenwerk Essen-Duisburg, A.ö.R., Kommunikation & Kultur  
Reckhammerweg 1, 45141 Essen, Tel. (0201) 8 20 10 14, Fax (0201) 8 20 10 19,  
[marketing@stw.essen-duisburg.de](mailto:marketing@stw.essen-duisburg.de), [www.stw-edu.de](http://www.stw-edu.de), Redaktion und Gestaltung: Johanne Peito & Holger Grothe, ViSDP: Sabina de Castro, Anschrift s.o.,  
Auflage: 1.000, Bildnachweis: Studierendenwerk Essen-Duisburg, DSW/Jan Euler,  
Stand 07/2017



## Die häufigsten Fragen und Antworten im Überblick:

### Was ist BAföG?

BAföG ist die Abkürzung für das Bundesausbildungsförderungsgesetz und wird umgangssprachlich gebraucht für die seit 1971 bestehende staatliche Unterstützung für Studierende, welche in der Regel zur Hälfte aus Zuschuss und zur Hälfte aus Staatsdarlehen besteht. Den Darlehensteil Ihrer BAföG-Förderung müssen Sie ca. fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer unverzinst in Raten von monatlich mindestens 105,00 € an das Bundesverwaltungsamt erstatten. Zudem ist die Darlehensschuld derzeit insgesamt auf 10.000 € begrenzt.

### Wann wird BAföG gewährt?

BAföG ist dem Grunde nach eine Sozialleistung und wird gewährt, wenn die finanziellen Verhältnisse der Eltern nicht ausreichen, um die Ausbildung zu finanzieren, die Ausbildung an sich förderungsfähig ist und der Studierende zu Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr - bei Masterstudiengängen das 35. Lebensjahr - nicht vollendet hat. Allerdings wird BAföG nur auf Antrag gewährt. Zur Fristwahrung genügt zunächst ein formloser, schriftlicher und unterschriebener Antrag. Die ausgefüllten BAföG-Formulare nebst Nachweisen sind anschließend bei dem Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Essen-Duisburg einzureichen. Zu beachten ist, dass BAföG mit Beginn des Monats an gewährt wird, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch im Monat der Antragstellung.

### Welche Ausbildung ist förderungsfähig?

Eine erste Ausbildung ist in der Regel förderungsfähig, meist auch der zweite Bildungsweg und eine daran anschließende Ausbildung. Ein Masterstudiengang wird insbesondere dann gefördert, wenn er auf einem abgeschlossenen Bachelor-Studiengang aufbaut und kein anderer Hochschulabschluss vorliegt.

### Wie bestimmt sich die Höhe der BAföG-Förderung?

Die Höhe der Förderung hängt sowohl vom Einkommen der Eltern, des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners sowie vom Einkommen und dem Vermögen des Auszubildenden und seinem gesetzlich normierten Bedarf ab.

Der Regelsatz (Grundbedarf und Unterkunft) für einen Auszubildenden, der bei seinen Eltern wohnt, beträgt 451,00 €. Bei Auszubildenden mit eigener Wohnung, die nicht im Eigentum der Eltern steht, beträgt er sogar 649,00 €.

Ist der Auszubildende selbst versichert, können Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungszuschlag hinzukommen, sowie ggf. ein Kinder-

betreuungszuschlag. Vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden bzw. vom Einkommen der Unterhaltspflichtigen können darüber hinaus diverse Freibeträge abgezogen werden.

### Wie wirkt sich mein Vermögen aus?

Maßgeblich sind Ihre Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Hierfür sind umfassende Nachweise zu erbringen. Vermögenswerte werden Ihrem Vermögen aber auch dann zugerechnet, wenn Sie sie rechtsmissbräuchlich übertragen haben. Dies ist der Fall, wenn Vermögenswerte im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der Ausbildung bzw. mit Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung übertragen wurden oder wenn Sie im Laufe Ihrer Ausbildung Teile Ihres Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung Dritten, insbesondere Eltern oder Verwandten, überlassen.

### Was passiert bei falschen Angaben?

Mit der Unterschrift auf dem BAföG-Antrag erklären Sie die Richtigkeit Ihrer gemachten Angaben mit rechtlicher Konsequenz in den Fällen, in denen sich Ihre Angaben als unwahr herausstellen. Zu wahrheitsgemäßen Angaben kann nur geraten werden, da das Amt für Ausbildungsförderung im Rahmen eines bundesweiten Datenabgleichs mit dem Bundeszentralamt für Steuern in der Lage ist, vorhandenes Vermögen festzustellen. Falsche Angaben führen zur Einleitung von Ermittlungen und ggf. zu Bußgeld- bzw. Strafverfahren wegen Missbrauchs von Sozialleistungen.

### Was mache ich, wenn sich Voraussetzungen ändern?

Änderungen bezüglich Ihres Einkommens oder Einkommens der Eltern bzw. des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ggf. erfolgt eine Neuberechnung und es ergeht ein Änderungsbescheid.

### Was darf ich als BAföG-Empfänger/in hinzuverdienen?

Bei einem Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten können Sie als Antragsteller 5.400,00 € hinzuverdienen, ohne dass eine Anrechnung auf den BAföG-Satz erfolgt. (Andere Voraussetzungen gelten bei Praktikumsvergütungen.)

### Welchen Einfluss hat mein Kindergeld?

Bei der Berechnung der Ausbildungsförderung spielt das Kindergeld keine Rolle. Es wird nicht als Einkommen betrachtet und steht Ihnen somit zusätzlich zur Verfügung.

### Was passiert, wenn sich das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ändert?

Grundsätzlich wird bei der BAföG-Berechnung das erzielte Einkommen des Unterhaltspflichtigen des vorletzten Kalenderjahres vor Antragstellung zu Grunde gelegt. Sollte sich das Einkommen z.B. durch Renteneintritt, Arbeitslosigkeit oder Verkürzung der Arbeitszeit verringern, so ist es sinnvoll einen Aktualisierungsantrag zu stellen. Es kann dann auf Ihren Antrag hin die Berechnung auf Grundlage des gegenwärtigen, niedrigeren Einkommens erfolgen.

### Was ist ein Härtefreibetrag?

Auf Antrag kann zur Vermeidung unbilliger Härten z.B. bei einer Behinderung des Studierenden oder des Unterhaltspflichtigen, ein Teil des Einkommens zusätzlich anrechnungsfrei bleiben. Berücksichtigt werden hier z.B. Behinderten- oder Pflegepauschbeträge sowie ungedeckte Krankheitskosten.

### Wie lange erhalte ich BAföG?

Die sog. Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit, die in der jeweiligen Prüfungsordnung des Fachbereichs festgesetzt ist. Hierbei ist unbeachtlich, wann der BAföG-Antrag zuerst gestellt wurde. Eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus kann in gesetzlich festgeschriebenen Ausnahmefällen für Studienzeit verzögernde Zeiträume gewährt werden, z.B. für Erziehungszeiten eines Kindes oder die Tätigkeit in einem Hochschulgremium oder das erstmalige Nichtbestehen einer abschließenden Prüfung.

### Wie oft muss ich einen neuen BAföG-Antrag stellen?

Ausbildungsförderung wird in der Regel für 12 Monate bewilligt. Ihrem Förderungsbescheid ist auf Seite 1 zu entnehmen, für welchen Zeitraum Ihnen Ausbildungsförderung bewilligt wurde. Frühzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes (etwa 4 Monate vorher) sollten Sie, um eine lückenlose Förderung zu garantieren, einen unterschriebenen, vollständigen und mit allen Nachweisen versehenen Wiederholungsantrag stellen. Bei einem später gestellten Wiederholungsantrag geht der Förderungsanspruch nicht verloren, es kann jedoch zu einer Zahlungsunterbrechung kommen.

### Wann muss ich einen Eignungsnachweis erbringen?

Mit Beginn des 5. Fachsemesters muss ein Eignungsnachweis darüber erbracht werden, dass Sie den „üblichen Leistungsstand“ gem. § 48 Abs. 1 BAföG zum Ende des 4. Semesters erlangt haben. Der geforderte Leistungsstand ergibt sich aus den jeweiligen Prüfungsordnungen. In Studiengängen, in denen Leistungspunkte, sog. Credits, vergeben werden, kann eine entsprechende Leistungsaufstellung – sofern sie voll-

ständig ist und alle Prüfungsergebnisse enthält – vorgelegt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, verwenden Sie für den Nachweis das Formblatt 5, welches von Ihrem zuständigen Fachbereich ausgefüllt werden muss.

### Was passiert bei einem Fachrichtungswechsel?

Durch einen Fachrichtungswechsel bis zum Ende des 3. Fachsemesters erlischt Ihr BAföG-Anspruch nicht, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Ein „unabweisbarer Grund“ ist immer zu berücksichtigen, also auch nach dem 3. Fachsemester. Angerechnete Fachsemester von einem zum anderen Fachbereich, werden ggf. auf die Förderungshöchstdauer angerechnet.

### Meine Eltern verweigern die Auskunft bzw. Zahlungen – was ist zu tun?

Weigern sich Ihre Eltern Auskunft über ihr Einkommen zu erteilen bzw. zahlen sie den angerechneten Einkommensbetrag nicht als Unterhaltsleistungen an Sie, so besteht die Möglichkeit, sogenannte Vorausleistungen zu beantragen. Das Amt für Ausbildungsförderung übernimmt die Zahlungen der Vorausleistungen neben dem BAföG-Anspruch. Dafür geht der Unterhaltsanspruch, den ein Studierender gegen seine Eltern hat, auf das Amt für Ausbildungsförderung über und wird von diesem ggf. im Wege der Unterhaltsklage zurückgefordert und bis zu diesem Zeitpunkt mit 6 % verzinst.

### Wann erhalte ich eine elternunabhängige Förderung?

Eine elternunabhängige Förderung ist in Ausnahmefällen möglich. Dazu ist Voraussetzung, dass Studierende nach Vollendung des 18. Lebensjahrs und bis zum Beginn des Studiums insgesamt 60 Monate erwerbstätig waren (Berufsausbildungszeiten werden nicht berücksichtigt) oder nach dreijähriger Berufsausbildung und dreijähriger Erwerbstätigkeit eine Zeitspanne von 72 Monaten gegeben ist oder der Studierende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts über 30 Jahre alt ist und weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Fragen Sie hierzu Ihre/n Sachbearbeiter/in!

### Erhalte ich auch BAföG für ein Studium im Ausland?

Für ein Studium im Ausland gibt es die Möglichkeit des Auslands-BAföG. Hierfür sind spezielle Ämter zuständig. Die jeweilige Adresse abhängig von dem Land, in dem Sie studieren möchten, erfahren Sie bei Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in oder unter [www.bafoeg.bmbf.de](http://www.bafoeg.bmbf.de).